

TIERE IM RECHT

Verbotene Eingriffe bei Heimtieren

Neulich habe ich eine Dokumentation über die Haltung von Heimtieren in anderen Ländern gesehen. Dabei wurde unter anderem gezeigt, wie Tierhalter aus Gründen der Ästhetik oder der Bequemlichkeit teilweise massive Eingriffe an ihren Tieren vornehmen lassen, um die Haltung einfacher zu gestalten. Neben Hunden mit kupierten Schwänzen und Ohren waren zum Beispiel auch Katzen zu sehen, denen die Krallen entfernt wurden. Sind solche Eingriffe in der Schweiz auch zulässig?

U. F. aus Arosa

Lieber Herr F.

Das Schweizer Tierschutzrecht untersagt verschiedene Eingriffe an Heimtieren ausdrücklich, so etwa auch das von Ihnen erwähnte Amputieren der Krallen bei Katzen und das Kupieren von Ohren und Schwänzen bei Hunden. Ebenso klar verboten ist das Herausschneiden eines schmalen Ohrstreifens, um bei Hunden Kippohren zu erzeugen. Solche Eingriffe sind schmerzhaft und haben zur Folge, dass das natürliche Verhalten der Tiere massiv beeinträchtigt und die arttypische Kommunikation mit Artgenossen erschwert wird. Ebenfalls nicht gestattet ist es im Übrigen, kupierte Hunde anzupreisen, zu verkaufen, zu verschenken,

auszustellen oder sie in die Schweiz einzuführen.

Operative Eingriffe

Generell untersagt sind zudem operative Eingriffe zur Erleichterung der Heimtierhaltung wie etwa das Abkneifen oder Abschleifen (Resektion) der Zähne, das Durchtrennen der Stimmbänder, um bei Hunden ein lautes Bellen zu verhindern, das Kupieren der Flügel bei Vögeln oder das Entfernen von Sekretdrüsen.

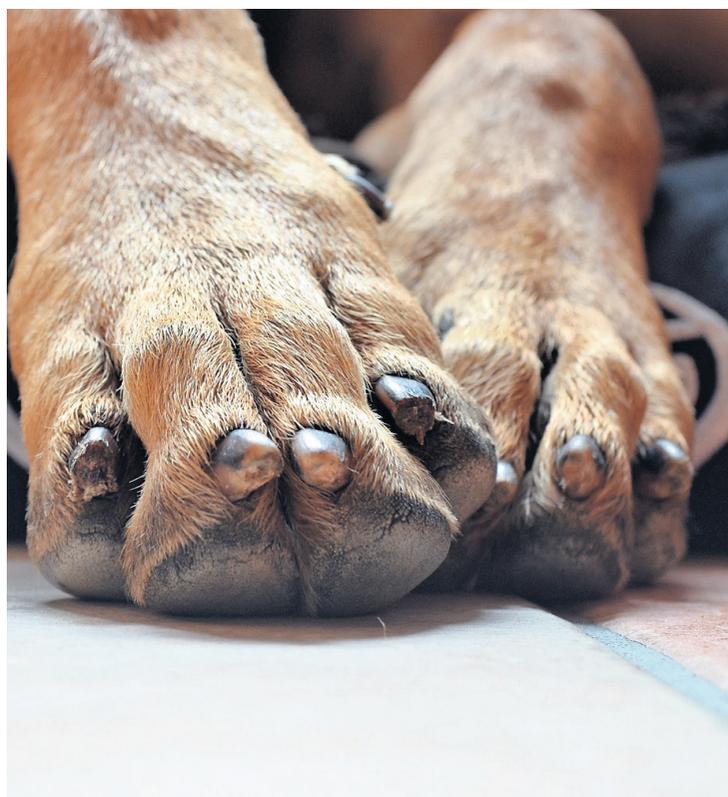
Ausgenommen von diesem Verbot sind Eingriffe zur Verhütung der Fortpflanzung, insbesondere die Kastration. Dasselbe gilt für das Entfernen der Afterkrallen (Wolfskrallen) bei Hunden. Gemeint ist damit die meist



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

verkümmerte fünfte Zehe an der Rückseite der Hinterläufe. Diese wird oft schon im Welpenalter entfernt, um späteren Verletzungen oder Schwierigkeiten beim Gehen vorzubeugen. Vom Gesetz zwar nicht ausdrücklich verboten, und vor dem Hintergrund der geschützten Tierwürde aber rechtlich dennoch heikel aus der Sicht des Tierschutzes jedenfalls klar abzulehnen ist das Abschneiden der Schnurrhaare (Vibrissen) von Hunden und Katzen zu kosmetischen Zwecken. Die Tasthaare sind für die Tiere insbesondere für die Orientierung sehr bedeutend.

Durch das Abschneiden der Vibrissen wird dem Tier sowohl die Fortbewegung im Dunkeln als auch die Kommunikation mit anderen Tieren stark erschwert. Katzen setzen ihre Schnurrhaare ausserdem als Spürinstrument für den Beutefang ein. Explizit untersagt ist das Entfernen der Tasthaare einzig bei Pferden.



Das Schweizer Tierschutzrecht untersagt verschiedene Eingriffe an Heimtieren. Zum Beispiel das Amputieren der Krallen.
Bild Flickr

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:
Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

TIERE IM RECHT

Welches sind die Leitprinzipien des Tierschutzrechts

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Das Ziel des Tierschutzrechts ist es, das Verhalten des Menschen gegenüber Tieren zu regeln und verbindliche Vorschriften für den Schutz ihrer Würde und ihres Wohlergehens aufzustellen. Es legt also die Verantwortung fest, die man im Umgang mit Tieren im Allgemeinen sowie in verschiedenen Bereichen – etwa der Haltung, der Zucht, des Sports, des Transports oder der Schlachtung – im Besonderen zu übernehmen hat.

Wie in vielen Gesetzen werden auch im Tierschutzgesetz die wichtigsten Anliegen in einem Grundsatzartikel als allgemeine Leitsätze dargestellt. Diese Prinzipien sollen in erster Linie dem Verständnis der übrigen Bestimmungen und ihrer sinngemässen Anwendung im Einzelfall dienen.

Bedürfnisse der Tiere

Gemäss dem Grundsatzartikel muss jeder, der mit Tieren umgeht, deren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung tragen und, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen sorgen. Obwohl bei verschiedenen Nutzungsarten gewisse Einschränkungen des tierlichen Wohlbefindens erlaubt sind, dürfen die Tiere auch in deren Rahmen nicht ausgebeutet oder willkürlich behandelt werden. Nicht jede Tiernutzung ist legitim, und auch in gesellschaftlich weitgehend anerkannten Bereichen wie der Nahrungsmittelproduktion, Tierversu-

chen oder der Jagd haben die verantwortlichen Personen das Tierwohl zu beachten.

Der Grundsatzartikel bestimmt ferner, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder seine Würde in anderer Weise missachten darf. Ausnahmsweise lassen sich solche Eingriffe rechtfertigen, wenn damit andere Interessen wahrgenommen werden, welche die Belastungen der Tiere überwiegen.

Als überwiegende Interessen prinzipiell in Betracht kommen etwa die Gesundheit von Mensch und Tier, die Sicherung einer ausreichenden Ernährung oder die Wissensvermehrung. Zu beachten ist aber stets, dass nicht alles, was rechtlich erlaubt ist, auch aus ethischer Sicht legitim ist. Ausdrücklich und absolut untersagt sind das Misshandeln, das Vernachlässigen und das unnötige Überanstrengen von Tieren.

Tierhalter haben Grundsätze zu beachten

Neben dem Grundsatzartikel enthält das Tierschutzrecht verschiedene weitere Leitprinzipien, die bei der Haltung von Tieren generell zu berücksichtigen sind. Wer ein Tier hält oder betreut, hat es dessen Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und ihm die für sein Wohlbefinden notwendige Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft zu gewähren. Die konkreten

Anforderungen an die Haltung und den Umgang mit Tieren – vor allem auch im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Tierarten – sind in der Tierschutzverordnung festgehalten. So dürfen die Körperfunktion und das Verhalten der Tiere nicht gestört und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden.

■ WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?

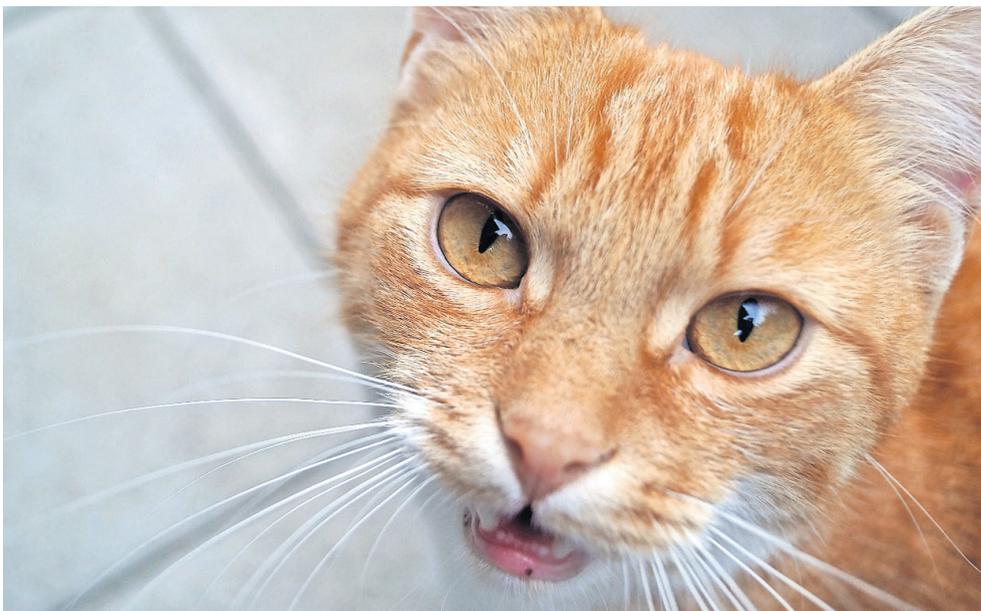
Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tierimrecht.org



Das Wohlbefinden der Haustiere soll gesichert sein – die Katze freuts!

Bild Flickr